

Zusatzbedingungen für den Verkauf von Käseprodukten („Zusatzbedingungen“) der Royal FrieslandCampina N.V. und ihrer Tochtergesellschaften (nachstehend jeweils „FrieslandCampina“ genannt)

1. **Definitionen und Geltungsbereich**
 - 1.1. Alle hierunter nicht anderweitig definierten Wörter in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Vertriebsabteilung von Royal FrieslandCampina N.V. und ihrer Tochtergesellschaften zukommt. Die neueste Fassung dieser AGB ist verfügbar unter www.frieslandcampina.com/en/terms-and-conditions (die „AGB“).
 - 1.2. Jeder Vertrag, der zwischen FrieslandCampina und irgendeinem Dritten („Kunde“) über den Verkauf von nicht geschnittenem Käse von FrieslandCampina an den Kunden, einschließlich individueller Käsesorten und jeglicher damit verbundener Dienstleistungen (insgesamt „Käseprodukte“), sowie über den Erwerb solcher Käseprodukte durch den Kunden von FrieslandCampina, einschließlich der Handelsbedingungen (insgesamt ein „Vertrag“), geschlossen wird, unterliegt diesen Zusatzbedingungen in Ergänzung zu den AGB, sofern nicht von FrieslandCampina ausdrücklich in schriftlicher Form anderweitig erklärt.
 - 1.3. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Zusatzbedingungen, den AGB und einem Vertrag gelten vorrangig die Handelsbedingungen, gefolgt zunächst von den Zusatzbedingungen und letztlich den AGB.
2. **Abweichende Mengen**
 - 2.1. Wenn eine bestimmte Menge in Einheiten in einem Vertrag vereinbart wurde („Vereinbarte Menge“) und die gelieferte Menge laut Frachtbrief („Menge laut Frachtbrief“) von der vereinbarten Menge abweicht, stellt FrieslandCampina dem Kunden die gelieferte Menge in Rechnung.
 - 2.2. Wenn die Menge laut Frachtbrief um weniger als 5 % von der vereinbarten Menge abweicht, wird dies nicht als Verstoß der Firma FrieslandCampina gegen ihre Verpflichtungen angesehen.
 - 2.3. Wenn (i) die Menge laut Frachtbrief um mehr als 5 %, von der vereinbarten Menge abweicht bzw. (ii) die Ist-Menge nach Angaben des Kunden von der Menge laut Frachtbrief abweicht, benachrichtigt der Kunde FrieslandCampina hierüber schriftlich vor 09.00 Uhr des ersten Werktags nach dem Datum der Anlieferung. Jede derartige Benachrichtigung muss eine genaue Beschreibung der betreffenden Käseprodukte, die vereinbarte Menge und (a) die Menge laut Frachtbrief bzw. (b) die angeblich gelieferte Ist-Menge enthalten. Bei Nichteinhaltung des obigen Benachrichtigungszeitraums durch den Kunden verfallen sämtliche Klageansprüche des Kunden gegen FrieslandCampina, einschließlich jeglicher Rechte auf Anfechtung der zugehörigen Rechnung oder der tatsächlich gelieferten Menge sowie auf jede Forderung bezüglich etwaiger Nachlieferungen zwecks Ausgleich der angeblichen Fehlmengen.
3. **Gewichtsabweichungen bei natürlich gereiften Käseprodukten**
 - 3.1. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, ist das Liefergewicht von unverpackten, natürlich gereiften Käseprodukten laut der Produktbeschreibung von FrieslandCampina und den Angaben auf dem Frachtbrief für den Kunden verbindlich, es sei denn, der Kunde hat die Käseprodukte unmittelbar nach Anlieferung am Zustellort abgewogen und spätestens am ersten Werktag nach Erhalt der Käseprodukte eine Benachrichtigung über eine Gewichtsabweichung in schriftlicher Form mit beiliegender Gewichtstabelle des Kunden an FrieslandCampina geschickt.
 - 3.2. Sollte der in Klausel 3.1 beschriebene Fall eintreten, so wird erst ab einem Gewichtsunterschied von mehr als 0,20 % eine entsprechende Rückvergütung gewährt. Wenn der Gewichtsunterschied mehr als 0,20 % beträgt und FrieslandCampina die Beanstandung des Kunden als gerechtfertigt erachtet, wird der Preis im Verhältnis zu dem Gewichtsunterschied, der über 0,10 % hinausgeht, von FrieslandCampina an den Kunden rückvergütet.
4. **Ladungsanforderungen**
 - 4.1. Die maximale Ladehöhe für die Beförderung bzw. Lagerung durch den Kunden oder in dessen Auftrag wird von FrieslandCampina und dem Kunden im Vertrag vereinbart.
 - 4.2. Bei Palettenlieferung von in Folie gereiften Käseprodukten darf der Kunde die Paletten nicht stapeln.
5. **Lagerung, Aufbewahrung und Beförderung von Käseprodukten**
 - 5.1. Bei der Beförderung, Handhabung, Verwendung, Verarbeitung bzw. Lagerung von Käseprodukten muss der Kunde alle geltenden Gesetze und Vorschriften befolgen und alle betreffenden lokal-klimatologischen bzw. meteorologischen Bedingungen beachten.
 - 5.2. Bei Käseprodukten mit einer natürlichen Rinde stellt der Kunde sicher, dass diese während des Reifungsprozesses in einem überwachtem, klimatisierten Lagerhaus oder Aufbewahrungsfach im Einklang mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt üblicherweise empfohlenen Temperatur-, Luftfeuchtigkeits- und Belüftungsbedingungen gelagert werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Rindenentwicklung in Abhängigkeit der jeweiligen Käseprodukte und der guten Fertigungspraktiken regelmäßig zu kontrollieren und dies entsprechend zu protokollieren.
6. **Kontrolle, Benachrichtigung und Beanstandungen**
 - 6.1. Diese Klausel 6 (Kontrolle, Benachrichtigung und Beanstandungen) ersetzt die gleichnamige Klausel 11 der AGB.
 - 6.2. Wenn ein geliefertes Käseprodukt irgendwelche Mängel aufweist, welche die Nahrungsmittelsicherheit gefährden oder gefährden könnten, oder wenn der Kunde von einem seiner Abnehmer eine Reklamation oder Benachrichtigung bezüglich der Nahrungsmittelsicherheit erhält, so benachrichtigt der Kunde unverzüglich FrieslandCampina hierüber.
 - 6.3. Nach Erhalt einer jeden Lieferung von Käseprodukten führt der Kunde unverzüglich eine Kontrolle der erhaltenen Käseprodukte durch. Jegliche Mängel, einschließlich (i) Rindendefekte, (ii) äußerliche Defekte hinsichtlich Form, Abmessungen oder Erscheinungsbild der Käseprodukte („Formdefekte“) sowie (iii) innerlicher Defekte, die durch Aufschneiden oder physikalische Probenentnahme festgestellt werden können, einschließlich Defekte hinsichtlich der Farbverteilung, Riss- und Kristallbildung („Käseidefekte“), muss der Kunde der Firma FrieslandCampina schriftlich binnen zwei Werktagen nach Erhalt der Käseprodukte mitteilen.
 - 6.4. Alle verborgenen Mängel, einschließlich verborgener Rindendefekte, Formdefekte oder Käseidefekte, muss der Kunde schriftlich FrieslandCampina mitteilen, und zwar binnen zwei Werktagen nach deren Feststellung.
 - 6.5. Benachrichtigungen müssen grundsätzlich eine genaue Beschreibung des (angeblichen) Mangels enthalten. Weder die Einsendung einer Benachrichtigung an FrieslandCampina noch jedwede Einreichung einer sonstwie gearteten Reklamation befreit den Kunden von seinen Zahlungsverpflichtungen.
 - 6.6. Bei Nichteinhaltung obiger Benachrichtigungszeiträume durch den Kunden verfallen sämtliche Klageansprüche des Kunden gegen FrieslandCampina.
 - 6.7. Klagen in Bezug auf etwaige Mängel wie Rinden-, Form- oder Käseidefekte sind nur dann zulässig, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Die übliche Trocknung ist bis zum entsprechenden Alter erfolgt und die Käseprodukte haben während der Lagerung beim Kunden eine ausreichende Anzahl an Beschichtungsbehandlungen mit Käseerkekunststoff erhalten, der beidseitig gleichmäßig aufgetragen wurde.
 - (b) Ein konditionierter Reifungsprozess hat stattgefunden und eine trockene Rinde hat sich gebildet.
 - (c) Die Ladungsanforderungen gemäß Klausel 4 (Ladungsanforderungen) wurden eingehalten, sofern nicht im Voraus anderweitig vereinbart.

In allen Fällen sind die üblicherweise geltenden Standards zur Vorbeugung gegen Mängel wie Rinden-, Form- oder Käseidefekte einzuhalten.
 - 6.8. Jegliche Ansprüche gegen FrieslandCampina sind null und nichtig, wenn der Kunde gegen seine Verpflichtungen laut Klausel 5 (Lagerung, Aufbewahrung und Beförderung von Käseprodukten) verstoßen hat oder die betroffenen Käseprodukte vom Kunden oder in dessen Auftrag auf eine Weise befördert, gehandhabt, verwendet, verarbeitet oder gelagert wurden, die nicht den üblichen Verfahren entspricht oder die irgendwelchen Hinweisen aus dem Vorgabedokument bzw. irgendwelchen Anweisungen seitens oder im Auftrag von FrieslandCampina entgegen steht.
 - 6.9. Zeitlich bedingte Rinden- und Formdefekte
Nach Ablauf der folgenden Zeiträume können keine Ansprüche in Bezug auf Rinden- oder Formdefekte gegen FrieslandCampina erhoben werden.
 - (a) Bei unverpacktem, natürlich gereiftem Maasdamer und Amsterdamer: 8 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (b) Bei unverpacktem, natürlich gereiftem Käseläib (2,5 oder 4,5 kg) und Käseprodukten mit aromatischen Zusatzstoffen: 5 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (c) Bei allen anderen Käseprodukten: 6 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - 6.10. Zeitlich bedingte Käseidefekte bei unverpackten, natürlich gereiften Käseprodukten
Bei unverpackten, natürlich gereiften Käseprodukten können nach Ablauf der folgenden Zeiträume keine Ansprüche in Bezug auf Käseidefekte gegen FrieslandCampina erhoben werden.
 - (a) Bei Amsterdamer und Käseprodukten mit aromatischen Zusatzstoffen: 5 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (b) Bei Maasdamer und Käseläib (2,5 oder 4,5 kg): 8 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (c) Bei Gouda (4,5 kg), Proosdij-Käse, Käseprodukten mit reduziertem Salzgehalt und Käseprodukten mit reduziertem Fettanteil: 24 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (d) Bei sonstigen unverpackten, natürlich gereiften Käseprodukten: 52 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - 6.11. Zeitlich bedingte Käseidefekte bei in Folie gereiften Käseprodukten
Bei in Folie gereiften Käseprodukten können nach Ablauf der folgenden Zeiträume keine Ansprüche in Bezug auf Käseidefekte gegen FrieslandCampina erhoben werden.
 - (a) Bei Cagliata: 2 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (b) Bei Mozzarella: 4 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (c) Bei Emmentaler: 10 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (d) Bei Maasdamer: 12 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (e) Bei Emmentaler mit über 10 Wochen Reifung: 15 Wochen nach Herstellungsdatum.
 - (f) Bei Goya mit über 17 Wochen Reifung: 29 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.

- (g) Bei Goya mit über 26 Wochen Reifung: 38 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
 - (h) Bei sonstigen in Folie gereiften Käseprodukten: 16 Kalenderwochen nach Herstellungsdatum.
- 6.12. Nach Ablauf der jeweils angegebenen Lagerfähigkeit können keine Ansprüche bezüglich des betreffenden Käseprodukts gegen FrieslandCampina erhoben werden.
- 6.13. Im Falle einer gerechtfertigten und zeitnahen Beanstandung bezüglich eines mangelhaften Käseprodukts besteht das einzige und ausschließliche verfügbare Rechtsmittel für den Käufer in einem für den Kunden kostenfreien Ersatz des Käseprodukts durch FrieslandCampina oder in einer Gutschrift von FrieslandCampina für den Kunden über den Kaufpreis, den der Kunde für das mangelhafte Käseprodukt bezahlt hat. Die Wahl zwischen diesen beiden Rechtsmitteln wird von beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen entschieden und schriftlich vereinbart.

7. Haftung

Diese Klausel 7 (Haftung) ersetzt die gleichnamige Nebenklausel 12.1 der AGB. Sollte FrieslandCampina zu einer Schadensersatzzahlung verpflichtet sein, so beschränkt sich diese auf einen Betrag entsprechend dem Gesamtwert der Rechnung (ohne MWSt), die der Kunde für die betreffenden Käseprodukte bezahlt hat, auf welche sich die Schadensersatzforderung bezieht, in jedem Fall jedoch nur bis zu einem kumulierten Gesamtwert von 2.000.000 EUR (zwei Millionen Euro) für jegliche Forderungen gegen FrieslandCampina.